

Satzung des

**International Certified Professional for  
Medical Software Board**

ICPMSB e.V.

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Bearbeiter</b>	<b>Bemerkung</b>
0.1	2009-06-30	M. Hölzer-Klüpfel	Erster Entwurf basierend auf der Satzung des ISAQB e.V.
0.2	2009-07-29	M. Hölzer-Klüpfel	Überarbeitung im ersten virtuellen Arbeitskreis-Treffen

## **Präambel**

- (1) Das International Medical Software Qualification Board (im Folgenden als ICPMSB abgekürzt) ist ein Zusammenschluss von Fachexperten auf dem Gebiet „Medizinische Software“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Benannten Stellen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified Professional for Medical Software“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Entwicklern medizinischer Software. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird und unterteilt sein kann. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Akkreditierungsregeln zur Akkreditierung von Trainingsunternehmen, sowie Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Medical Software“-Modells und dessen Umsetzung soll durch das International Medical Software Qualification Board erfolgen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen ICPMSB.
- (2) Sitz des ICPMSB ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des ICPMSB**

- (1) Zweck des ICPMSB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
  1. Weiterentwicklung und Pflege des „Certified Professional for Medical Software“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität.
  2. Vorbereitung des internationalen Modells und Erstellung, Pflege, Freigabe der Lehrpläne und Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells in englischer Sprache. Der Lehrplan wird veröffentlicht.
  3. Organisation der Übersetzung des Lehrplanes und der Prüfungsfragen in andere Sprachen.

4. Umsetzung des Modells, insbesondere durch:
    - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells.
    - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells.
  5. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das Modell, insbesondere auch an Hochschulen, durch:
    - Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungsordnungen.
    - Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge.
    - Benennung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen.
  6. Gremienarbeit
    - Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, die in dem fachlichen Thema aktiv sind
    - Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen
- (2) Das ICPMSB ist selbstlos tätig; es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des ICPMSB setzen sich zusammen aus:
- persönlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Mittel des ICPMSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ICPMSB.

### **§ 4 Persönliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des ICPMSB, im Folgenden „Persönliches Mitglied“ genannt, kann jede natürliche Person sein, die fachlich kom-

petent und bereit ist, eine vom ICPMSB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des ICPMSB zu beteiligen.

- (2) Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:
- Fachliche Qualifikation der Person
  - Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.)
  - Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des ICPMSB, wobei eine Institution bzw. ein Unternehmen nicht durch mehr als eine Person im ICPMSB vertreten sein soll (bei Gründungsmitgliedern sind Ausnahmen möglich). Großunternehmen und Konzerne können einen Mitarbeiter pro Standort bzw. Geschäftseinheit entsenden, jedoch nicht mehr als 3 pro Unternehmen/Konzern.

## **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

- (1) Förderndes Mitglied des ICPMSB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist die Ziele des ICPMSB zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung kann materiell oder ideell erfolgen. Juristische Personen sollen materiell fördern. Fördernde Mitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des ICPMSB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

## **§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das ICPMSB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des ICPMSB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.

- (2) Juristische Personen dürfen ein persönliches Mitglied vorschlagen.
- (3) Bei Aufnahme als persönliches Mitglied muss der Antrag darüber hinaus die vom ICPMSB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie die Erklärung enthalten, dass die Person aktiv an der Arbeit des ICPMSB mitwirken möchte. Dem Antrag sollen weiter geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigelegt werden.
- (4) Das ICPMSB entscheidet über einen Aufnahmeantrag persönlicher Mitglieder gemäß § 12. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Details zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern kann der Vorstand entscheiden, wenn dies einstimmig erfolgt. Dabei besteht die Informationspflicht an alle Mitglieder, wobei die persönlichen Mitglieder ein Einspruchsrecht besitzen, welches innerhalb von 14 Tagen wahrgenommen werden muss. Bei Einspruch gilt Absatz (4).
- (6) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

## **§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres. Das persönliche Mitglied muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklären, ob es seine persönliche Mitgliedschaft im ICPMSB weiterhin aufrecht erhalten möchte und dazu im ICPMSB weiter aktiv mitarbeiten wird. Details zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
  - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5. Der Vorstand bleibt unabhängig von dieser Regelung Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit.

- Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
  - Erklärt sich das Mitglied nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der persönlichen Mitgliedschaft, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung über Beendigung oder Verlängerung der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des ICPMSB zu erklären.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des ICPMSB verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei
- fehlender aktiver Mitarbeit im ICPMSB
  - Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.

Darüber hinaus liegt bei allen Mitgliedern ein wichtiger Grund insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen und Ziele des ICPMSB oder des „Certified Professional for Medical Software“-Modells vor.

Details zur Auslegung dieser Sachverhalte regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Bei Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluss hin die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur nächsten Mitgliedsversammlung suspendieren. Das Mitglied verliert dann sein Stimmrecht und sein Mitwirkungsrecht.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem ICPMSB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des ICPMSB sind
  - der Vorstand,
  - die Arbeitsgruppen,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt. Eine Erweiterung des Vorstands um weitere stimmberechtigte Beisitzer ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Das ICPMSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter vertreten..
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die Geschäfte des ICPMSB und erledigt alle Verwaltungsaufgaben alleine, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Leitung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen gem. § 14 hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit
  - Erstellung eines Jahresberichts. Dieser muss am Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
  - Vorschlag einer Geschäftsordnung an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und unterstützt ihn nach Weisung bei der Erledigung seiner Aufgaben gem. Abs. (4).

- (6) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister.
- (8) Bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers (siehe § 13) muss ein Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder, der nicht Mitglieder des Vorstands ist, durch den Vorstand bestimmt werden, der bis Ende der Legislaturperiode sein Amt wahrnimmt.

### **§ 11 Arbeitsgruppen**

- (1) Das ICPMSB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Näheres wird durch eine Arbeitsgruppenordnung geregelt. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
  - die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
  - die Namen der Arbeitsgruppen;
  - die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
  - den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im ICPMSB sein muss.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des ICPMSB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des ICPMSB,

- Beschluss der Geschäftsordnung.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in Textform unter Angabe von Gründen.
  - (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben. Details zum Einladungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
  - (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Details zur Veröffentlichung regelt die Geschäftsordnung.
  - (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die persönlichen Mitglieder des ICPMSB. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das ICPMSB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das ICPMSB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
  - (7) Den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
  - (8) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
  - (9) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des ICPMSB und nicht auf die Mitglieder, die an der

Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen. Details zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. (9) gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- (11) In der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied vertreten, wenn es anwesend ist oder sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Mitglied vertreten lässt.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus ihren Reihen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Aufgaben:

Zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Wahl:

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können als Rechnungsprüfer gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl amtiert.

- (3) Amtsende:

Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Außerdem endet das Amt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Abberufung mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bedarf.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen**

(1) Das ICPMSB arbeitet aktiv an der Umsetzung der erarbeiteten Grundlagen und Regeln mit. Das ICPMSB wird durch seinen Vorsitzenden in internationalen Sitzungen vertreten, sofern kein anderes persönliches Mitglied als Delegierter bestimmt wird.

(2) Akkreditierungsstellen

Das ICPMSB kann eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die das ICPMSB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des ICPMSB erfüllen und umsetzen.

(3) Zertifizierungsstellen

Das ICPMSB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des ICPMSB erfüllen und umsetzen.

(4) Weitere Organisationen

Das ICPMSB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

## **§ 15 Lizenz- und sonstige Rechte**

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified Professional for Medical Software“-Modells ist allein das ICPMSB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des ICPMSB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem ICPMSB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des ICPMSB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem ICPMSB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des ICPMSB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das ICPMSB kann solche Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen

## **§ 16 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten**

- (1) Die persönliche und die Ehrenmitgliedschaft im ICPMSB sind beitragsfrei. Von den materiell fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitarbeit im ICPMSB erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsordnung können Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten, z.B. im Akkreditierungs-Verfahren, beschlossen werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ICPMSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im ICPMSB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch das ICPMSB erstattet, sofern dem ICPMSB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen. Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet.
- (6) Die mit der Gründung und Eintragung des ICPMSB verbundenen Kosten trägt das ICPMSB.

## **§ 17 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des ICPMSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 18 Gründungsvollmacht**

- (1) Die Gründungsmitglieder erteilen dem Vorsitzenden Vollmacht, die Satzung im Falle der Beanstandung von Satzungsvorschriften durch das Vereinsregister oder das Finanzamt zu ändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis dürfen Satzungsänderungen oder -ergänzungen durch den Vorsitzenden nur im Rahmen des Satzungszwecks erfolgen. Die Vollmacht endet ein halbes Jahr nach der Eintragung des ICPMSB im Vereinsregister.